

Aber anderseits wird der gute Einfall zu meist nur einem Menschen zuteil, der sich zuvor mehr oder minder angestrengt in rationalem Überlegen der Sache gewidmet hat («L'inspiration, c'est travailler toujours»), und nach dem guten Einfall muß oft jahrelanges, mühsames Arbeiten seine Richtigkeit erweisen – denn Wissenschaft hat nicht die Aufgabe, hinzureißen, sondern aufzuweisen. Schließlich muß dann noch Bewährung neuer Theorien an der Wirklichkeit zeigen, daß der gute Einfall Wirklichkeitserfassung, nicht nur blaue Konstruktion war.

Der Verfasser deutet an, daß man auch in andern als streng wissenschaftlichen Weisen des Neudenkens seinem Problem nachgehen sollte. In der Tat dürfte seine ungemein lebendig geschriebene Studie, die reife Frucht wohl abwägenden Denkens, auch z. B. in der Analyse religiöser Erlebnisformen, ebenso vor einem einseitigen Irrationalismus wie vor einseitigem Rationalismus bewahren helfen.

A. Willmoll S. J.

Vom Menschen. Verfluch einer geisteswissenschaftlichen Anthropologie. Von Werner Sombart. gr. 8^o (XXIII u. 463 S.) Berlin 1938, Buchholz u. Weismange. M 12.-

Der Altmeister der Soziologie entwirft hier, in seinem liebenswürdig plaudernden und in reicher Literatur strömenden Stil, eine Anthropologie des »Da (Sein) des Menschen« (XIX), aber geisteswissenschaftlich, nicht metaphysisch oder politisch (XX). Aber dann ist es doch eine bestimmte Metaphysik des Menschen, die langsam ihre Züge öffnet. Der dynamischen Tatrichtung nach ist für den Menschen kennzeichnend die »Zweckhandlung . . ., die in dem Individuum allein ihren Grund hat« (12). Nach seinem durchdauernden Sein ist »Menschen-dasein . . . in jedem Augenblick Dasein im Geiste« (21), aber als »Zwiespältigkeit zwischen Geist und Natur« und »polare Spannung zwischen dem Einzel-ich und der Gattung, zwischen Erbe und Aufgabe« und als »Kampf zwischen Gebundenheit und Freiheit« (432). So ist der Mensch »das frei handelnde Wesen« (52), das eben darum »aus dem Naturganzen herausfällt und seine besondern Bahnen wandelt« (109). Er ist also dann »das gefährdete Wesen« und »das unbefriedigte Wesen« (52 f.). Er zielt auf einen »Sieg . . . über das Leben«

sowohl durch »Vernichten« wie durch reflex »Erhalten« und »Fördern« des Lebens, aber eben so auf dem Wege einer »fortschreitenden Ersetzung des Lebens durch Geistgebilde aller Art, die recht eigentlich den Passionsweg der Menschheit mit Marksteinen versehen«: von »Vergeistung der leibfeelischen Vorgänge« (336) zu »Verdinglichung« der »Systeme« dieser Vergeistung »in Instrumenten irgend welcher Art« zu »Ausschaltung der lebendigen Umwelt« (337), bis zuletzt eben so der Mensch durch die wachsende »Objektivierung« des Geistes und Ausschaltung des »subjektiven Geistes« wieder »in einen Zustand der Primitivität und Animalität« zurückkehrt, »in den ihn – seltsame Ironie! – seine übersteigerte Geistigkeit versetzt hat« (339). Damit aber ist diese gewollt »neutrale« Anthropologie von selbst in den Bereich eigentlich theologischer Anthropologie geraten. Denn es erscheint der Mensch des immer neuen Geistes der Erbfünde: die »übersteigerte Geistigkeit« eines »Wie Gott«, die in den »Fluch« von Fleisch und Erde abstürzt. Und innerlich korreliert tritt ihm entgegen das Geheimnis der Erlösung: da der Geist-Gott antwortend »Fleisch ward« in den »Gehorham« der Erde hinein.

E. Przywara S. J.

Recht

Die kirchliche Mitgliedschaft. Von DDr. August Hagen. 8^o (XVI u. 130 S.) Rottenburg a. N. 1938, Adolf Bader. M 3.50; geb. M 4.70

Die Frage über die Zugehörigkeit zur Kirche und die damit verbundenen Rechtsbestimmungen gehen nicht allein den Fachgelehrten des Kirchenrechts an, sondern haben gerade in der Jetztzeit auch bei den Seelsorgern ebenso wie in der kirchlichen und staatlichen Verwaltung infolge der Kirchenaustritte- und Wiedereintrittsbewegung ein erhöhtes Interesse geweckt, das darüber hinaus auch die Laienwelt erfaßt. Ein anerkannter Fachmann spricht hier nun klar und deutlich die Auffassung und Rechtsgrundsätze der katholischen Kirche aus über Eintritt, Austritt, Wiederaufnahme und Zugehörigkeit zur Kirche. Die Kirche denkt über diese Dinge ganz anders als der heutige Mensch, der eben vielfach noch den aufklärerischen, leichtkleinbürgerlichen, allen Lebensentscheidungen ausweichenden Ideen des Liberalismus verhaftet ist. Demgegenüber wirkt

z. B. die Darlegung über die »Zwangsmitgliederschaft in der Kirche« (S. 33 ff.) berichtigend und belehrend. Bei der Frage, ob die Gebannten noch zur Kirche gehören, würde der Verfasser wohl noch mehr Zustimmung für seine gut begründete Auffassung finden, wenn er die eine oder andere in der Theologie übliche Distinktion einbeziehen wollte. Auch die gerade in unsern Tagen sehr umstrittene Frage des nur vorgetäuschten Kirchenaustritts (*apostasia simulata*; 64 f.) erweitert infolge einiger oberhirtlicher Entscheidungen immer mehr ihren Schwierigkeitsbereich. Sehr wertvoll ist die genaue Darlegung der einschlägigen staatlichen Gesetzgebung.

I. Zeiger S. J.

Die Grundfrage des Staatskirchenrechts. Der Anspruch des Staates und das geistliche Wesen der Kirche. (Abhandlungen des Instituts für Politik, ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Leipzig. Neue Folge H. 3.) Von Dr. Johannes Poppitz. 80 (XI u. 65 S.) Leipzig 1938, Felix Meiner. Kart. M 4.-

Die Schrift, vom Standpunkt des evangelischen Bekenntnisses aus geschrieben, versucht eine Grundlage für das rechtliche Verhältnis von Staat und Evangelischer Kirche in Deutschland zu erarbeiten. Sie will einzig die Auffassung des Verfassers wiedergeben, verzichtet also auf eine Darlegung der katholischen Staats- und Gesellschaftslehre, auch der abweichenden evangelischen Theologien (z. B. der dialektischen Theologie), ja selbst der Grundgedanken, auf denen heute Staatsrecht und Staatsführung beruhen. Nachdem in einem einführenden Teil vom Totalitätsanspruch des Staates die Rede war, wird die theologische Natur des Staates aus dem Evangelium aufgezeigt, so wie der Verfasser sie versteht und aus den Bekenntnisschriften der Reformation belegt: Staat als Schöpfungsordnung, seine eschatologische Begrenzung, Staat als göttliche Zuchtordnung um der Sünde willen, die Weite seiner Ansprüche. Dem wird der Anspruch des Evangeliums gegenübergestellt, das ebenso den ganzen Menschen verlangt. »Im Gehorsam gegen den Anspruch des Staates wird auch der Anspruch des Evangeliums verwirklicht. Im Gehorsam gegen den Anspruch des Evangeliums wird auch der Anspruch des Staates ver-

wirklicht. Weder der »totale Staat« noch die »totale Kirche« noch die Annahme eines Verhältnisses einer faden Gleichgültigkeit zueinander oder nebeneinander, sondern das wesenhafte Miteinander ihrer Ansprüche bildet den Ausgangspunkt der rechtlichen Betrachtungen über ihr gegenseitiges Verhältnis« (58 f.). Dieser an sich entscheidende Teil der Schrift, die Begegnung und der Ausgleich der beiderseitigen Ansprüche, ist leider allzu kurz geraten und kann wegen seiner Unbestimmtheit nicht befriedigen.

I. Zeiger S. J.

Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes. Sinn und Fehlschlag eines politischen Symbols. Von Carl Schmitt. 80 (132 S.) Hamburg 1938, Hanseatische Verlagsanstalt. Geb. M 5.80

Es ist die erstaunliche Fähigkeit des Verfassers, geistesgeschichtliche Zusammenhänge aufzudecken, verbunden mit durchdringender Verstandesschärfe in der Darlegung rechtsphilosophischer Systeme, die das neue Büchlein so fesselnd gestalten. Dazu kommt, daß die an sich abstrakten Gedankengänge des Th. Hobbes und der folgenden Staatsphilosophen in dem packenden, an das Mythologische grenzenden Bild des Leviathan anschaulich gemacht werden. Hobbes sieht im Staat, der nur aus der Angst aller vor dem dauernden Bürgerkrieg entsteht, eine technische Befehlsmaschine zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Ordnung, einen großen Übermenschen (*magnus ille homo*, vgl. das interessante Titelbild) und ein animal artificiale. Die große Maschine vollendet sich im Laufe der Zeit zu einem neutralen, unwiderstehlich funktionierenden Mechanismus, zerbricht aber dann an der Vielheit der sogenannten »indirekten Gewalten«, die ihre vorstaatlichen Rechte anmelden, sich der technischen Vollendung des Staatsapparates bedienen, ohne die politische Gefahr übernehmen zu wollen. Der zu Hobbes' Zeiten noch souverän auch das Innere befehlende Übermensch (*»cuius regio, illius religio«*) muß sich schließlich die Unterscheidung gefallen lassen von Innen und Außen, von innerer Überzeugung des Einzelbürgers und äußerlich erzwungenem Bekenntnis; damit wird er in den bloßen Bereich der Polizeifunktion zurückgewiesen; aus dem scheinbar kleinen Riß des Innen-Außen wird durch die Auf-